

“DIE KLEINEN KOBOLDE e.V.” Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen “Die Kleinen Kobolde e.V.”
- (2) Sitz des Vereins ist Ellerhoop. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Gründung und Betrieb einer oder mehrerer Spielgruppen und Schaffung, Betrieb und die Unterhaltung einer Kindertagesstätte zur Erfüllung des gesetzlich geregelten Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das aktive Mitglied kann durch den anderen Elternteil in den Mitgliederversammlungen vertreten werden. Aktives Mitglied muss werden, wer ein Kind durch den Verein betreuen lassen will.
- (2) Passives Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- (3) Die aktive Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand begründet.
- (4) Die passive Mitgliedschaft wird durch Zahlung eines Beitrages begründet, dessen Höhe sich nach dem Ermessen des jeweiligen passiven Mitgliedes richtet.
- (5) Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Gemeinde Ellerhoop ist satzungsmäßiges Mitglied ohne Beitragspflicht und entsendet einen Vertreter mit Sitz und Stimme im Vorstand und in der Mitgliederversammlung, solange sie Zuschussgeber im Sinne der Haushaltsführung ist.

- (7) Der Mitgliedsbeitrag wird – vorbehaltlich Abs. 4 – vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt. Eine Stufung der Beiträge ist zulässig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die passive Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Ableben bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - b) durch Unterlassen der Zahlung des Jahresbeitrages.
- (2) Die aktive Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Beendigung des Betreuungsvertrages/der Betreuungsverträge
 - b) durch Ableben
 - c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit den Beiträgen für mindestens 6 Monate im Rückstand ist oder wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Auf Antrag des Betroffenen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt wahlweise entweder mindestens in Textform per E-Mail oder durch schriftlichen Aushang in den Räumlichkeiten der Kindertagesstätte durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können bis zu 1 Woche vor der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Wenn Anträge zu einer Satzungsänderung eingereicht werden, muss der Vorstand eine neue Tagesordnung und den in der Satzung betroffenen Abschnitt im alten und neuen Wortlaut an alle Mitglieder verschicken.
- (3) Der Beschluss der Satzungsänderung bedarf der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen.

- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf max. zwei Jahre gewählt. Dies gilt nicht für den Vertreter der Gemeinde Ellerhoop. Dieser wird vom Sozialausschuss der Gemeinde ernannt und gegenüber dem Vorstand durch Erklärung mindestens in Textform bekannt gegeben und auch wieder abberufen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern, die alle ehrenamtlich tätig sind, wie folgt:
 - Vorsitzende(r)
 - stellvertretende (r) Vorsitzende(r)
 - Schriftführer (in)
 - bis zu 3 Beisitzern(innen)
 - Vertreter(in) der Gemeinde Ellerhoop
- (3) Ein(e) Vertreter(in) der pädagogischen Kräfte kann als beratendes Mitglied ohne Stimme zu den Vorstandssitzungen geladen werden.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der (die) Vorsitzende, der (die) Stellvertreter(in) sowie der (die) Schriftführer(in). Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand verantwortet die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann sich der Vorstand der Hilfe Dritter bedienen und diese zu einer dem gemeinnützigen Zweck entsprechenden Vergütung beauftragen oder anstellen.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4-mal statt, sowie nach Bedarf. Die Einladung erfolgt durch den (die) Vorsitzende(n). Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen. Dies gilt nicht für den Vertreter der Gemeinde Ellerhoop und der pädagogischen Kräfte.

§ 7a Vergütung der Vorstandstätigkeit

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Bedarf kann dem Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beirat

- (1) Die Kindertagesstätte hat einen Beirat, der zu gleichen Teilen aus Eltern, pädagogischen Kräften und Gemeindevertreterinnen/ Gemeindevertretern der Gemeinde Ellerhoop und des Trägers besteht.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Pflichten zu unterstützen. Er wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen mit. Die Beratungsergebnisse sind dem Vorstand schriftlich zur Entscheidung weiterzuleiten.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten und von dem (der) Schriftführer(in) und dem (der) Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen.

§10 Kassenprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch das Amt Rantzau. Lehnt das Amt Rantzau diese Prüfungstätigkeit ab, sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein, noch Angestellte des Vereins sein und auch nicht einem vom Vorstand eingesetzten Gremium angehören.

§ 11 Kita-Gesetz und Elternvertretung

Der Verein hat Sorge dafür zu tragen, dass die Bestimmungen des schleswig-holsteinischen Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG Schleswig-Holstein) eingehalten werden. Insbesondere ruft er rechtzeitig die erforderlichen Elternversammlungen ein und gestaltet die Wahlen der Elternvertretung und die Zusammenarbeit mit dieser nach der Maßgabe des KiTaG Schleswig-Holstein sowie sonstiger eventuell anwendbarer Rechtsvorschriften.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.